

Familie und Altersfürsorge = Les devoirs de la famille envers ses vieux parents

Autor(en): **Segesser, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **1 (1923)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Giovanni Delmenico, geb. 8. Okt. 1825 in Novaggio (Tessin).

„Meine Geschwister wollten gerne heiraten. Daher blieb ich mein Leben lang ledig, um ihnen und ihren Familien im Falle der Not beistehen zu können. Auf diese Weise ist es ihnen und mir gut ergangen.“ (Ausspruch dieses alten Tessiners).

Familie und Altersfürsorge.

Von Stiftspropst Dr. F. Segesser, bischöflicher Kommissar, Luzern.

Von der Not, welche die in den Weltkrieg verwickelten Völker auch seit Beendigung des Kampfes heimsucht, sind die Greise in hervorragendem Maße betroffen. Tausende derselben sind schon dem Hunger, der Kälte, dem Mangel an der nötigsten Pflege erlegen. Aber auch in der Schweiz ist die Zahl der hilfsbedürftigen alten Leute beiderlei Geschlechtes in erschreckender Weise gestiegen.

Die „Nachrichten der Stiftung Für das Alter“ haben in den letzten Jahrgängen belehrende Ziffern uns vorgeführt. Wir erinnern hier nur an eine einzige. Die eidgenössische Steuerverwaltung gibt die Zahl der 65 und mehr Jahre alten Personen, die ohne Vermögen sind und nicht über 800 Fr. Jahreseinkommen besitzen, auf 50,000 an, und zwar nach Abzug der dauernd Almosengenössigen. Bei dieser Sachlage begreift sich der immer lauter ertönende Ruf nach Altersfürsorge, nach Altersversicherung.

Gewiß sollen Staat und Gemeinde, Kirche und freie private Vereinigungen miteinander wetteifern in der Fürsorge für das hilflose Alter. Aber wir dürfen jene Fürsorge-Einrichtung dabei nicht vergessen, welche in erster Linie berufen ist, einzugreifen und Hilfe zu gewähren: das ist die Familie, das sind die Kinder und Enkel der dürftigen Greise, und, wenn solche fehlen, die Brüder und Schwestern.

Diese Pflicht ist schon in der menschlichen Natur begründet. Der Schöpfer hat in seiner unendlichen Weisheit es so geordnet, daß der Mensch hilflos in die Welt eintritt und im Schoße seiner Familie jahrelang all das empfangen muß, was seine Existenz und die Ausbildung seiner leiblichen und geistigen Fähigkeiten ermöglicht. Mehr oder weniger hilflos geht der Mensch auch seiner letzten Stunde entgegen: da sollen die Kinder, welche in ihrer Jugend die Überfülle von Wohltaten genossen haben, nun ihrerseits die Fürsorge für alte, erwerbsunfähige Eltern auf sich nehmen. — Was der Herr durch die Natur selbst uns nahe legt, das hat er durch ein positives Gesetz bestätigt, durch das 4. Gebot, das er auf dem Sinai verkündet hat: *Sieh zu, daß du Vater und Mutter ehrest, auf daß du lange lebest und es dir wohl ergehe auf Erden.* Dieses unter Donner und Blitz dem auserwählten Volke Israel verkündete Gebot hat bei diesem mächtigen Wiederhall gefunden und ist immer wieder aufs neue eingeschärft worden. In den Geschichten von Ruth und

Tobias tritt uns der Segen der treuen Erfüllung dieses Gesetzes vor Augen, in Absalon der Fluch der Mißachtung desselben. Das 3. Kapitel im Weisheitsbuch des Jesus Sirach liest sich wie eine Ausführung und Erläuterung des Gebotes vom Sinai: Ehrfurcht, Liebe, geduldige Rücksicht auf die Schwächen des Alters werden da eindringlich empfohlen.

Jesus Christus, der Welterlöser, hat die Sorge für die Eltern in erster Linie durch sein Beispiel uns gelehrt. Vom Kreuze herab hat er die Mutter dem Lieblingsjünger Johannes übergeben; ein Beweis, daß er auch vorher sie nicht vergessen, sondern für ihren Unterhalt gesorgt hatte. Er tadelt die Pharisäer, daß sie Geschenke an den Tempel der natürlichen Pflicht dieser Elternfürsorge haben vorgehen lassen. Der Apostel Paulus legt den Gläubigen in Ephesus und in Koloßä das 4. Gebot ans Herz. Und Lukas meldet uns in der Apostelgeschichte einen Vorfall, welcher auf die Übung in der ersten Christengemeinde ein klares Licht wirft. Die Einsetzung von Diakonen neben den Aposteln erfolgt auf die Klage der griechisch sprechenden Juden, daß ihre Witwen im Drang der vielen Arbeit der Apostel hinter den jüdisch-palästinischen Witwen bei Verteilung der Liebesgaben zurückgesetzt wurden. Nahm sich die Kirche aller Witwen an? Darüber gibt uns Paulus Aufschluß in seinem ersten Briefe an Timotheus. Wenn eine Witwe Kinder oder Enkel hat, da sollen diese zuerst in ihrem Hause wohltun und den Eltern das Gute vergelten, (was sie genossen haben). Nur die ganz einsam und verlassen sind und mehr als 60 Jahre zählen, erhalten ihren Lebensunterhalt von der kirchlichen Gemeinde. Die Kirche Gottes hat nie aufgehört, diese Gerechtigkeits- und Liebespflicht der Kinder aufs neue hervorzuheben und einzuschärfen. Sie gilt auch heute, wie vor 1900 Jahren: dieses Bewußtsein zu wecken und lebendig zu erhalten muß heute, wie zur Zeit der Apostel unsere Aufgabe und Sorge sein.

Warum denn treffen wir so viele alte Leute, die er-

wachsene Kinder haben, einsam und verlassen an? Es gibt unstreitig Gründe, welche die Erfüllung der Kindespflicht in unsern Tagen erschweren, und noch mehr andere, welche diese Erscheinung nicht rechtfertigen, aber erklären. Wie viele junge Leute gehen frühzeitig aus dem ländlichen Vaterhaus hinein in die Städte, wo lohnender Verdienst winkt. Sie gewöhnen sich an manche Bedürfnisse, die sie früher nicht kannten, sie nehmen Teil an Vergnügen und Sport, sie verheiraten sich bald und nun zehrt die Sorge für die neue Familie den ganzen Verdienst auf; es bleibt nichts übrig für die darbenden Eltern. Die Wohnungsnot zwingt die Familien, sich mit beschränkten Wohnräumen zu begnügen; wo soll man einen alten Vater oder eine abgearbeitete Mutter unterbringen? Die Zahl der auf eigenem Grund und Boden, in einem angestammten Hause sitzenden Familien ist bedeutend gemindert. Dazu kommt in unsern Tagen vielfach die Arbeitslosigkeit, die nicht nur alte, sonst noch arbeitsfähige und arbeitswillige Leute auf fremde Hülfe anweist, sondern auch junge Männer und Frauen veranlaßt, ihre Ersparnisse aufzubrauchen und sie außer Stand setzt, ihren alten Eltern zu Hülfe zu kommen. Ihre Ersparnisse — aber in wie vielen Fällen sind solche gar nicht vorhanden, weil der Sinn für das Sparen abhanden gekommen ist.

Der größte und schlimmste Grund für die Verlassenheit so vieler Greise ist der Mangel an Achtung und Liebe von Seite der Kinder, der selbstsüchtige Geist, der kein Opfer bringen mag, das undankbare Herz, das absichtlich vergißt, was es von den Eltern empfangen hat. Da muß nun vor allem die Heilung eintreten, wenn die Verhältnisse unserer Greise besser werden sollen. Es muß den Kindern, und zwar von frühen Jahren an, zum lebendigen Bewußtsein gebracht werden, daß Gottes Wille sie zur Fürsorge für arme Eltern verpflichtet. Es muß die Bedeutung des von Gott verheißenen Segens und die Androhung seines Fluches auf das Gemüt wirken. Es muß

die Liebe zu den Eltern mit allen Kräften gefördert werden. Dazu können die Eltern in der Erziehung das meiste beitragen. Wenn sie sich bemühen, durch ein wahrhaft christliches Leben die Hochachtung der Kinder sich zu sichern und durch eine starke, opferwillige Liebe Gegenliebe zu wecken, dann braucht ihnen für die Zukunft nicht bang zu sein.

Unter dem Einfluß des christlichen Sittengebotes hat auch die weltliche Gesetzgebung die Kinder zum Unterhalt ihrer hilfsbedürftigen Eltern angehalten. Das tut unser schweizerisches Zivilgesetzbuch in Art. 328 und 329. Aber so sehr diese Haltung des Gesetzgebers zu loben und zu verdanken ist: das Gesetz wird sein Ziel nur erreichen, wenn die innere Gesinnung der Pflichtigen ihm entgegenkommt. Sonst kann es vielleicht eine äußere Lebensgemeinschaft erzwingen, aber die Versorgung muß auch eine friedliche und freundliche sein, wenn der aufgenommene Greis sich ihrer freuen soll. Die Hilfeleistung muß willig gewährt werden; es ist für die Eltern bemühend, wenn eines der Kinder die Last auf das andere abzuwälzen sucht oder wenn es diese Unterstützung den Eltern vorhält und darüber klagt. Sie muß auch dem Vater oder der Mutter eine Ehrenstellung in der Familie einräumen und, wo immer möglich, eine gewisse Selbständigkeit lassen. Alte Leute haben ihre Gebrechen und Eigentümlichkeiten; es braucht Geduld und Schonung; nur erprobte christliche Liebe wird zur täglichen Übung dieser Geduld die Kraft geben. Immerhin wird sich diese schonende Rücksichtnahme wegen des jahrelangen Zusammenlebens in der eigenen Familie leichter finden als anderswo.

Die Stiftung „Für das Alter“ will daher mit ihren Unterstützungen in erster Linie die Versorgung der Greise in ihren Familien ermöglichen oder erleichtern. Der Monatsbeitrag erlaubt vielleicht, eine größere Wohnung zu mieten; er deckt einigermaßen den Ausfall an Arbeitsverdienst, den die wirtschaftlichen Krisen mit sich bringen.

Erst, wenn eine Versorgung in der Familie und durch die Familie sich als undurchführbar erweist, wird man zu anderweitiger Versorgung Hand bieten: in fremden Häusern oder Altersasylen. Es muß auch auf diesem Gebiete das Wort des Herrn Anwendung finden, daß, „w a s G o t t vereinigt hat, der Mensch nicht trennen soll.“

Les devoirs de la famille envers ses vieux parents.

Le rapport de l'Administration de l'Hospice Général de Genève pour l'année 1921 souligne les devoirs de la famille envers ses vieux parents de la manière suivante:

Si ceux qui se trouvent dans une situation relativement aisée comprenaient mieux leur devoir de venir en aide à des membres de leur famille dans la gêne nous pourrions éviter bien des dépenses qui ne devraient pas nous incomber. Trop souvent nous voyons des enfants qui ne veulent pas, bien qu'ils soient en mesure de pouvoir le faire, assister leurs vieux parents. Nous ne cessons de leur adresser réclamation sur réclamation et c'est à grand'peine que nous obtenons parfois de faibles participations. Ce n'est qu'à la dernière extrémité que nous faisons usage des moyens mis à notre disposition par les articles 328 et 329 du Code civil pour obliger les récalcitrants à remplir leur devoir. Il est inquiétant pour l'avenir du pays de voir les liens de la famille se relâcher si facilement. Nous attirons l'attention des pouvoirs publics sur cette question. Tous ceux qui, par leur situation sociale ou leurs fonctions, sont en rapport avec la jeunesse et la dirigent, devraient faire comprendre la nécessité, tant au point de vue éducatif qu'au point de vue social, de l'entr'aide familiale. Un pays n'est pas formé d'individus, il est formé de familles. De la solidité de la famille ou de ses défaillances dépendent la prospérité ou la décadence publiques.

L'entr'aide familiale est le vrai fondement de l'entr'aide sociale. Celle-ci doit précéder celle-là. Telle est la vérité qui s'impose à tous.